Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0175/07	11.07.2007

zum/zur

F0137/07

Bezeichnung

Unfallquote an Zebrastreifen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	31.07.2007

Unfallquote an Zebrastreifen

Zu 1.

Am Bruno-Taut-Ring ereigneten sich 2004 2 Unfälle, davon 1 x Radfahrer/Radfahrer und 1 x Fußgänger/ PKW. 2005 ereignete sich 1 Unfall zwischen Radfahrer und PKW. In den Folgejahren wurden keine weiteren Unfälle gemeldet.

Am Scharnhorstring/ Brunnenstieg wurden seit 2004 keine Unfälle registriert.

Zu 2.

Der Einsatz von Fußgängerüberwegen wird in einer Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geregelt. Sie wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum 01. 01. 2002 verbindlich für die Länder eingeführt.

Hier werden in mehreren Abschnitten die Grundsätze, die Voraussetzungen und die Ausstattung von FGÜ behandelt.

Als Voraussetzungen für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) werden neben guter Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer (bei 50 km/h 100 m) und Sichtweite von und auf Warteflächen (bei 50 km/h 50 m) auch die Belegungswerte als Einsatzkriterium festgelegt.

So werden bei 50 – 150 Fußgänger/h und einer Kfz-Stärke von 200 – 750/h FGÜ für möglich eingestuft, bei einer Fußgängerstärke von 100 – 180 /h und gleichzeitig einer Kfz-Stärke von 300 – 600/h werden FGÜ empfohlen.

FGÜ dürfen laut der R-FGÜ 2001 nicht angelegt werden:

- in der Nähe von Lichtsignalanlagen,
- auf Straßenabschnitten mit Koordinierung (Grüne Welle),
- über Bussonderfahrstreifen (Z. 245 StVO),
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigene Gleiskörper *****,

- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt,
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Z. 240 StVO),
- an Straßen mit zulässiger Geschwindigkeit > 50 km/h,
- an Straßen, wo zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden müssen,
- an Straßen, die nicht beidseitig einen Gehweg besitzen.

In Tempo 30-Zonen sind FGÜ in der Regel entbehrlich.

In einem Erlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zur Schul- und Spielwegsicherung vom 04. 12. 1996 wird ausdrücklich für FGÜ festgestellt, dass FGÜ zur Sicherung des Schul- und Spielweges für Kinder im Alter bis 12 Jahren im Allgemeinen nicht zu empfehlen sind. FGÜ signalisieren zum Teil eine trügerische Sicherheit, da der Fußgänger zum Fahrzeugführer Sichtkontakt aufbauen soll und dadurch sein Willen, die Straße zu überqueren, deutlich werden soll.

Das ist vielen nicht bewusst und kleine Schulkinder sind damit meist überfordert. Sie rennen eher spontan über die Straße und verursachen damit Unfälle.

Im Vornherein die Planung von FGÜ in Bezug auf zu erwartende Unfälle einzuschätzen, ist nicht möglich.

***** so die Formulierung lt. R-FGÜ 2001. Die Richtlinie bezieht sich nur auf Fahrbahnen, weshalb der „eigene Gleiskörper“ hier rausgenommen wurde. Besitzt der eigene Gleiskörper Aufstellflächen für Fußgänger, könnte ein FGÜ angeordnet werden, wenn alle anderen Punkte erfüllt sind. Anderenfalls ist es generell verboten, einen FGÜ anzuordnen, wenn die Fußgänger ohne Zwischenstopp Gleise überqueren müssten.

Zu 3.

FGÜ wurden seit 1999 nicht mehr eingerichtet.
Im Jahre 2005 wurde 1 Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) in der Königstraße/ Schäferbreite und 2006 eine in der Königstraße/ Osterweddinger Straße errichtet.

Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr